

KV-Statistiken richtig lesen – richtig reagieren

Hausärztliche Praxen

Job-Sharing Leistungsbegrenzung nach § 101 SGB V Stand 24.07.2018

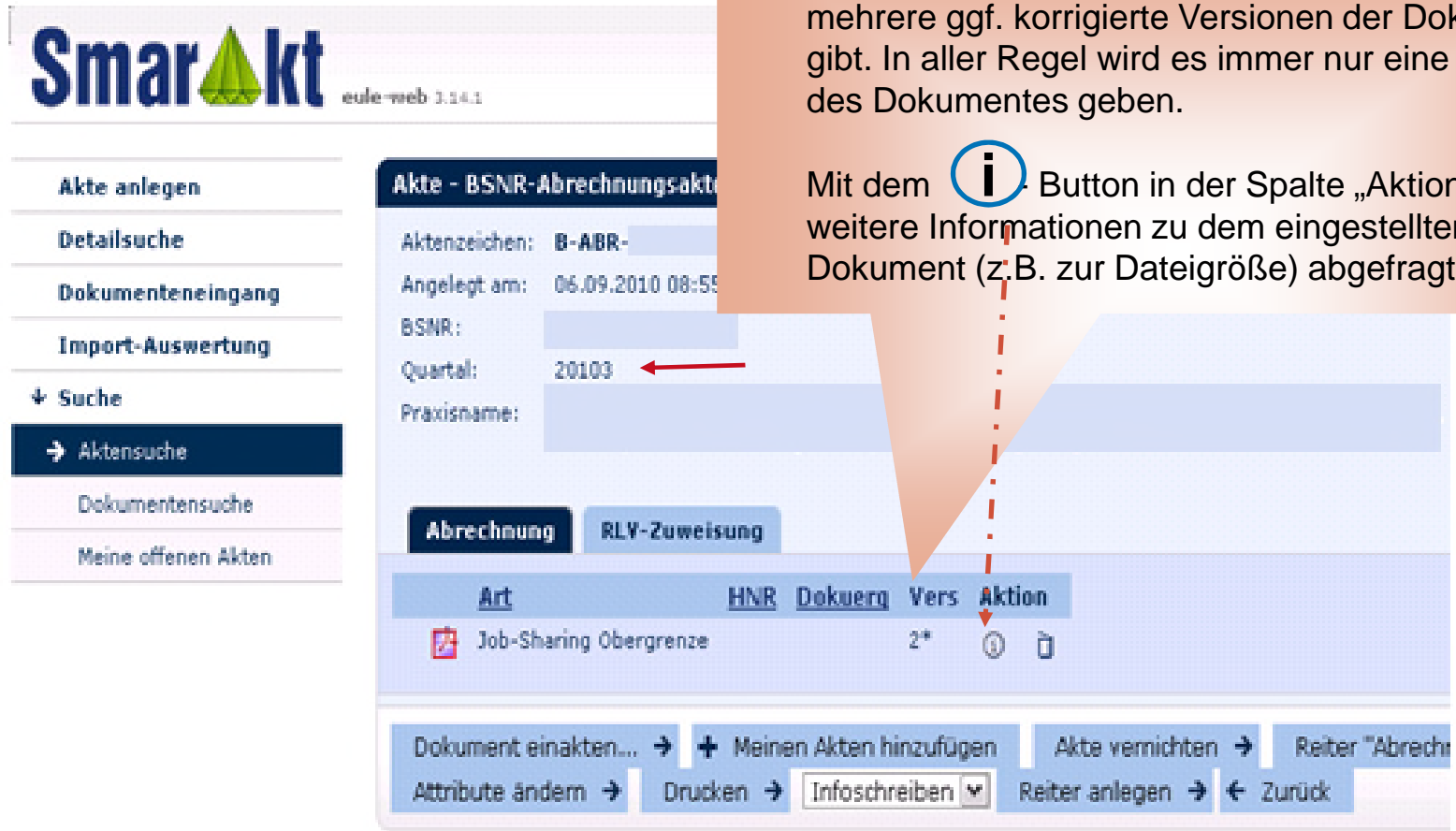


Job-Sharing - Leistungsbegrenzung nach § 101 SGB V (Erläuterungen)

- Quartalsaktuelle Berechnung der Job-Sharing-Obergrenzen
- Mitteilung erfolgt mit den aktuellen Honorarunterlagen
- Es erfolgt eine Information, ob die Obergrenze unter- oder überschritten wird
- Bei **Überschreitung** im jeweiligen Abrechnungsquartal wird diese mit der aktuellen Quartalsabrechnung **korrigiert**
- Die ggf. im Rahmen von Nachverrechnungsläufen erstellten Nachweise mit den korrigierten Daten z.B.
 - ➔ geänderte Job-Sharing-Obergrenze aufgrund Beschluss des Zulassungsausschusses
 - ➔ Änderungen des Job-Sharing relevanten Honorars
in SmarAkt unter „**Akte – BSNR-Abrechnungsakte**“ einsehbar

Nach vier Job-Sharing-Quartalen erfolgt eine Saldierung, wenn es in diesem Zeitraum Über – **und** Unterschreitungen gibt.

Beispiel



The screenshot shows the SmarAkt web application interface. On the left is a navigation menu with options like 'Akte anlegen', 'Detailsuche', and 'Suche'. The main area displays a list of documents under the heading 'Akte - BSNR-Abrechnungsakte'. A table with columns 'Art', 'HNR', 'Dokuerg', 'Vers', and 'Aktion' is visible. The first row shows 'Job-Sharing Obergrenze' with '2*' in the 'Vers' column and an information icon in the 'Aktion' column. A callout box points to the information icon, explaining that it provides details about the document, such as its file size. Another callout box points to the 'Vers' column, stating that it indicates the number of corrected versions of the document.

Unter der Spalte „Version“ ist ersichtlich, ob es mehrere ggf. korrigierte Versionen der Dokumente gibt. In aller Regel wird es immer nur eine Version des Dokumentes geben.

Mit dem **i** Button in der Spalte „Aktion“ können weitere Informationen zu dem eingestellten Dokument (z.B. zur Dateigröße) abgefragt werden.

Informationen

■ Details

Detail-Info

Dokumentenkennezeichen : B-ABR-B-JBSRNG- [REDACTED] -20103
Ursprungsname : B-PRX_B-ABR_B-JBSRNG{ [REDACTED] {#20103}-{#}.pdf
Art : Job-Sharing Obergrenze
Herkunft : Import

Attribute:
BSNR : [REDACTED]
Quartal : 20103
Praxisname : [REDACTED]
Dokumentart
Ergänzung :

Version:
2 Fixiert: ja ⓘ  [79 kB](#)
2
1

Erstellt am : 01.12.2011 Erstellt von : IMPORTER,KVB
Geändert am : 01.12.2011 Geändert von : IMPORTER,KVB
ImprinterID :
Aufbewahrung : Nicht Archiviert

[Version übernehmen →](#)

Job-Sharing - Leistungsbegrenzung nach § 101 SGB V (Erläuterungen)

Wie werden die Obergrenzen gebildet - 1. Leistungsjahr



- Die vier Obergrenzen für das **1. Leistungsjahr** werden aus dem anerkannten Job-Sharing relevanten Leistungsbedarf / Honorar der vier Quartale berechnet, die der Zulassung bzw. Genehmigung vorausgehen und für die entsprechende Abrechnungsbescheide vorliegen (sog. Basisquartale). Die Obergrenzen für das 1. Leistungsjahr werden vom Zulassungsausschuss festgelegt.

- **Berechnung der Obergrenzen in Sonderfällen:**
Ist das **Honorar im Basisquartal** im Vergleich zur Fachgruppe **unterdurchschnittlich**, kann in bestimmten Ausnahmefällen der Fachgruppenn Durchschnitt herangezogen werden, § 43 Bedarfsplanungs-Richtlinie:
 - Anfängerpraxis, wenn die Praxis in den Basisquartalen noch im Aufbau ist (maximal vier Quartale ab Erstniederlassung)
 - Betreuung und Erziehung von Kindern
 - Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung

Job-Sharing - Leistungsbegrenzung nach § 101 SGB V (Erläuterungen)

Berechnung der Obergrenzen in Sonderfällen

Ein bereits zugelassener Vertragsarzt / Psychotherapeut ist über vier Quartale in **unterdurchschnittlichem Umfang** tätig.

Für **unterdurchschnittliche** Praxen sind **höhere Obergrenzen** vorgesehen.

- **für alle Fachgruppen:**

Steigerung bis zum Fachgruppendurchschnitt möglich, wenn Vertragsarzt / Psychotherapeut über **4 Quartale vor Antragstellung unterdurchschnittlich** tätig war

Obergrenze = Fachgruppendurchschnitt + **3%** des Fachgruppendurchschnitts

- **für Psychotherapeuten:**

Steigerung **über Fachgruppendurchschnitt hinaus** möglich:

Obergrenze = Fachgruppendurchschnitt + **25%** des Fachgruppendurchschnitts

Job-Sharing - Leistungsbegrenzung nach § 101 SGB V (Erläuterungen)

Wie werden die Obergrenzen gebildet – 2. Leistungsjahr



- Ab dem **2. Leistungsjahr** werden die Job-Sharing-Obergrenzen mit dem praxisindividuellen **Anpassungsfaktor** und dem für das jeweilige Abrechnungsquartal aktuellen **Fachgruppendurchschnitt** berechnet. Sie entwickeln sich proportional zum Fachgruppendurchschnitt.
- Der Anpassungsfaktor gibt das Verhältnis der individuellen Obergrenze zum Fachgruppendurchschnitt im jeweiligen Quartal wieder.
- Die Anpassungsfaktoren bleiben in den jeweiligen Quartalen der Folgejahre gleich!
- Sie werden jedes Quartal in der Anlage zur Honorarabrechnung, Job-Sharing-Leistungsbegrenzung nach § 101 SGB V unter Punkt 1.5 mitgeteilt.

Job-Sharing - Leistungsbegrenzung nach § 101 SGB V (Erläuterungen)

Wie werden die Obergrenzen gebildet – 2. Leistungsjahr



Beispiel:

$$\begin{array}{r} \text{Obergrenze für das Quartal 3/2015} \quad 100.000 \text{ €} \\ \text{Anpassungsfaktor} = \frac{\text{-----}}{\text{Fachgruppendurchschnitt 3/2015} \quad 60.000 \text{ €}} = \text{-----} = 1,666667 \end{array}$$

Die neue Obergrenze ergibt sich durch Multiplikation des praxisindividuellen Anpassungsfaktors mit dem jeweils aktuellen Fachgruppendurchschnitt (vgl. Punkt 1.6).

Job-Sharing - Leistungsbegrenzung nach § 101 SGB V (Erläuterungen)

Was passiert bei Überschreitung der Obergrenze



- Der festgelegten Job-Sharing-Obergrenze unterliegen alle ärztlichen Leistungen und Kosten der Regional- und Ersatzkassen.
Ausnahme: Präventionen, Impfungen, Notarztdienstleistungen, reine Honorarregelungen - wie z.B. Sicherstellungszuschlag - und im **organisierten Bereitschaftsdienst** erbrachte ärztliche Leistungen.
- **Überschreitet** das angeforderte Honorar die Job-Sharing-Obergrenze, stellt die **Obergrenze** das **zulässige Gesamthonorarvolumen** für alle Job-Sharing relevanten Leistungen dar (vgl. Punkt 1.8 der Anlage zur Honorarabrechnung).
- **Quotenbildung** aus dem Verhältnis der Obergrenze zum tatsächlich angeforderten Honorar.

Beispiel:

1. Tatsächlich angefordertes Honorar: 100.000 €
2. Job-Sharing-Obergrenze: 90.000 €
3. $90.000 \text{ €} / 100.000 \text{ €} = 0,90 = 90 \%$

1

Die Quote wird anschließend auf alle Job-Sharing relevanten Leistungen angewandt.

Beispiel: Wert einer Leistung nach B€GO = 10,00 € -> wg. der Quote i.H.v. 90 % => 9,00 €

Beispiel bei Überschreitung der Job-Sharing-Obergrenze - Korrektur der aktuellen Quartalsabrechnung - Auswirkung auf die Vergütung

Jobsharing - Leistungsbegrenzung nach § 101 SGB V - GKV

1.1	Unbegrenzte Leistungen	
1.1.1	Notarztdienst	0,00 €
1.1.2	Präventionen, Impfungen	134.310,98 €
1.2	Begrenzungsrelevantes Honorar	164.281,92 €
1.3	Festgelegte Obergrenze	128.021,76 €
1.4	Fachgruppendurchschnitt	35.527,77 €
1.4.1	Korrekturfaktor	1,000000
1.4.2	Fachgruppendurchschnitt 3/2014 (1.4 * 1.4.1)	35.527,77 €
1.5	Anpassungsfaktor	0,000000
1.6	Rechnerische Obergrenze 3/2014 (1.4.2 * 1.5)	0,00 €
1.7	Obergrenze für 3/2014 (höherer Wert aus 1.3 oder 1.6)	128.021,76 €
1.8	Anerkanntes Honorar vor HVV (niedrigerer Wert aus 1.2 oder 1.7)	128.021,76 €
1.8.1	Quote (1.8 / 1.2 in Prozent; maximal 100 %)	77,93 %
1.9	Nicht anerkanntes Honorar (1.2 - 1.8; mindestens 0)	36.260,16 €

1

Job-Sharing - Leistungsbegrenzung nach § 101 SGB V

Beispiel bei Unterschreitung der Job-Sharing-Obergrenze - keine Auswirkung auf die Vergütung

Jobsharing - Leistungsbegrenzung nach § 101 SGB V - GKV

1.1	Unbegrenzte Leistungen	
1.1.1	Notarztdienst	2.139,04 €
1.1.2	Präventionen, Impfungen	7.517,64 €
1.2	Begrenzungsrelevantes Honorar	75.177,15 €
1.3	Festgelegte Obergrenze	77.359,46 €
1.4	Fachgruppendurchschnitt	42.373,49 €
1.4.1	Korrekturfaktor	1,000000
1.4.2	Fachgruppendurchschnitt 3/2014 (1.4 * 1.4.1)	42.373,49 €
1.5	Anpassungsfaktor	0,000000
1.6	Rechnerische Obergrenze 3/2014 (1.4.2 * 1.5)	0,00 €
1.7	Obergrenze für 3/2014 (höherer Wert aus 1.3 oder 1.6)	77.359,46 €
1.8	Anerkanntes Honorar vor HVV (niedrigerer Wert aus 1.2 oder 1.7)	75.177,15 €
1.8.1	Quote (1.8 / 1.2 in Prozent; maximal 100 %)	100,00 %
1.9	Nicht anerkanntes Honorar (1.2 - 1.8; mindestens 0)	0,00 €



2

Job-Sharing - Leistungsbegrenzung nach § 101 SGB V (Erläuterungen)

Was passiert bei Unterschreitung der Obergrenze



2

- Unterschreitet das angeforderte Honorar die Job-Sharing-Obergrenze, beträgt die Quote 100 %, d.h.
- die Leistungen werden **ungekürzt** in die weitere Honorarverteilung überführt.
- Der Unterschreitungsbeitrag zwischen dem angeforderten Honorar und der Obergrenze wird im Rahmen einer jahresbezogenen Saldierung berücksichtigt, wenn es in einem oder mehreren Quartalen Überschreitungen gibt.

Job-Sharing - Leistungsbegrenzung nach § 101 SGB V (Erläuterungen)

Job-Sharing – Sicherstellungszuschlag für Hausärzte

- Unter bestimmten Voraussetzungen wird zusätzlich zur Versichertenpauschale ein Sicherstellungszuschlag (Nr. 97009 A/B) gewährt.
- Der Zuschlag wird automatisch mit der Honorarabrechnung zugesetzt und ist als reine Honorarregelung nicht begrenzt.

Erhöhung der Obergrenze

- Wenn Änderungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM), der Bedarfsplanungs-Richtlinie oder vertragliche Vereinbarungen, die für das Gebiet der Arztgruppe maßgeblich sind, spürbare Auswirkungen auf die Berechnungsgrundlagen haben, kann ein Antrag auf Erhöhung der Job-Sharing-Obergrenze gestellt werden, § 44 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie.
- Voraussetzungen für die **rückwirkende Neubestimmung** der Job-Sharing-Obergrenze wegen EBM- oder vertraglicher Änderungen:
 - Fristgerechter Widerspruch gegen den jeweiligen Honorarbescheid, in dem die Kürzung ausgewiesen wurde.
 - Der schriftliche Korrekturantrag auf Änderung der Obergrenzen ist unverzüglich beim zuständigen Zulassungsausschuss zu stellen.
 - Der Antrag auf Erhöhung der Job-Sharing-Obergrenze ist substantiiert zu begründen.

Job-Sharing - Leistungsbegrenzung nach § 101 SGB V (Erläuterungen)

Erhöhung der Obergrenze

- Voraussetzungen für die Neubestimmung der Job-Sharing-Obergrenze wegen Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie:
 - Formloser, schriftlicher Antrag beim Zulassungsausschuss.
 - Der Antrag auf Erhöhung der Job-Sharing-Obergrenze ist zu begründen, es ist aufzuzeigen, dass der Umfang der Job-Sharing-Praxis in den vier Quartalen vor Antragstellung im Vergleich zur Fachgruppe unterdurchschnittlich war.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

